42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(„SONDERGEBIET BIOENERGIE WOHNSTE“)

ABSCHRIFT

SAMTGEMEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL **3**
VERFAHRENSVERMERKE **4**
PLANZEICHNUNG **nach Seite 8**

Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde sittensen **9**
1. Vorbemerkungen 9
2. Grundlagen 9
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung 9
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes 11
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen 11
4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung 11
4.1 Städtebauliche Zielsetzung 11
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes 13
4.3 Immissionsschutz 13
4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima 13
4.5 Verkehr 14
4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht 14
4.7 Ver- und Entsorgung 15
5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB 15
5.1 Inhalt und Ziele der Planänderung 15
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne 16
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet 18
5.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme 18
5.3.2 Bestandssituation 18
5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 21
5.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft 21
5.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 24
5.4.3 Kultur- und Sonstige Sachgüter 24
5.4.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen) 24
5.4.5 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) 24
5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft 25
5.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen 25
5.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 25
5.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung 26
5.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 26
5.8 Maßnahmen des Monitorings 26
5.9 Ergebnis der Umweltprüfung 26

5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 26

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Sittensen, den 16.01.2013

gez. Tiemann
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB in der Zeit vom 18.06.2012 - 27.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sittensen, den 16.01.2013

gez. Tiemann
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

---

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden

---

3. Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2013

gez. Diercks
(R. Diercks)
Planverfasser

---

4. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 dem Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom 20.07.2012 – 29.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 30.07.2012 bis zum 14.09.2012 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den 16.01.2013

gez. Tiemann
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

---

5. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am …….. dem geänderten Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom …….. bis zum …….. gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den ……..

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

---

6. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 20.12.2012 beschlossen.

Sittensen, den 16.01.2013

gez. Tiemann
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

---

7. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 ROW 61 7260/145) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den 25.03.13

gez. Schröder
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

---

8. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen ist den in der Genehmigungsverfügung vom …… (Az.: ……..) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am …… beigetreten.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom …… bis zum …… öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht.

Sittensen, den ……..

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

---

9. Die Erteilung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am 30.06.2017 bekannt gemacht worden. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.06.2017 wirksam geworden.

Sittensen, den 05.07.2017

gez. Tiemann
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

---

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Sittensen, den ……..

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

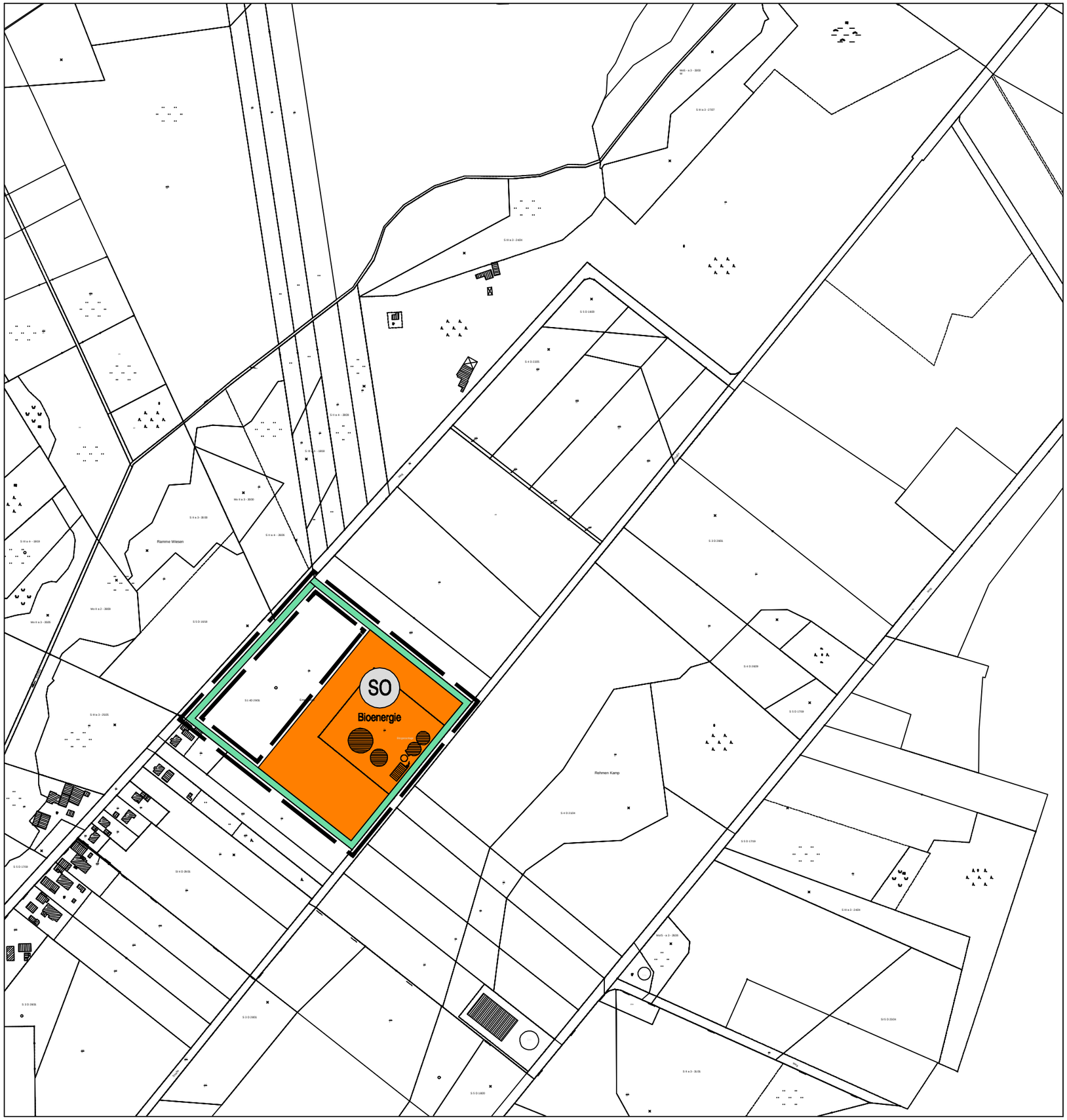

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Bioenergie

9. Grünflächen

Private Grünflächen

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Samtgemeinde Sittensen

42. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Bioenergie Klein Wohnste"

ABSCHRIFT

0 20 40 80 140

Maßstab: 1:2000
Stand: 07.02.2011

BEGRÜNDUNG ZUR 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN

1. Vorbemerkungen

Innerhalb des Planänderungsgebietes haben die Betreiber bereits eine Biogasanlage errichtet. In der Biogasanlage wird Strom erzeugt, der in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Die Wärme, die bei der Stromerzeugung anfällt, wird derzeit nicht genutzt. Die Biogasanlage wurde auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB für eine elektrische Leistung von 500 kW genehmigt.

Um eine effektive Energiegewinnung sicherstellen zu können, soll die Biogasanlage erweitert und die elektrische Leistung erhöht werden. Zudem soll die anfallende Abwärme innerhalb des Planänderungsgebietes für eine Algenanlage genutzt werden sowie außerhalb des Änderungsbereiches einen Teilbereich von Wohnste mit Wärme versorgen.

Die geplante Größenordnung der Anlage ist von den Privilegierungsvoraussetzungen de BauGB nicht mehr gedeckt. Um die Erweiterung der Biogasanlage und die damit im Zusammenhang stehenden Nutzungen realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Vorbereitend wird hierfür die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Ein Übersichtsplan und die Planzeichnung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind dieser Begründung vorangestellt.

Parallel zur Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung stellt die Gemeinde Wohnste den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Bioenergie Klein Wohnste“ auf, um durch die verbindliche Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Biogasanlage zu schaffen.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Samtgemeinde Sittensen ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und

Forstwirtschaft verbessert und der Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und verbessert werden. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Gewinnung und Verteilung der Energie soll die Versorgung sichern sowie preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein. Für die Energieversorgung soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden, um zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen zu können. Insbesondere für ländliche Regionen bietet die Nutzung regenerativer Energien (Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser) Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2005 ist Sittensen als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Ebenso sollen sie ein ausreichendes Angebot für die Sicherung und Schaffung von Wohn- und Arbeitsstätten bereitstellen. Für die Gemeinde Wohnste ist die bauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vorgesehen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm genannten Ziele zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises nennen insbesondere auch die nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um einen Anreiz zur Ansiedelung und zum Verbleib der Bevölkerung in diesem Raum zu schaffen bzw. einer Abwanderung vor allem der Erwerbstätigen entgegenzuwirken. Dabei sind die Standortvorteile des Landkreises Rotenburg (Wümme) voll auszuschöpfen und, angesichts des allgemeinen Rückganges von gewerblichen Neuansiedlungen, das vorhandene Entwicklungspotenzial besonders zu fördern. Die für die zentralen Orte festgelegten Ziele sind hierbei zu berücksichtigen und die speziellen Entwicklungspotentiale des Planungsraumes zu nutzen und zu fördern.

Der gesamte Landkreis Rotenburg ist ländlich geprägt. Eine leistungsfähige Landwirtschaft hat für den Landkreis eine ebenso hohe Bedeutung wie die Nutzung erneuerbarer Energien.

In Bezug auf die Energieversorgung führt das RROP aus, dass Potenziale rationeller Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiege-

winnung weitgehend ausgeschöpft werden sollen. Zunehmende Bedeutung haben die Ausnutzung eines größtmöglichen Wirkungsgrades bei der Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien, die verstärkt werden soll. Die Biogaserzeugung und -verwertung wird unter den Gesichtspunkten der Nutzung regenerativer und damit klimaschonender Energiequellen und der Erschließung neuer Einkommensquellen in der Landwirtschaft begrüßt.

Um die unterschiedlichen Standortanforderungen zu koordinieren, ist es sinnvoll, Standorte für Biogasanlagen als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich abzusichern. Die Gemeinden sind nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgefordert, die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung zu schaffen.

In der zeichnerischen Darstellung sind die Flächen nordöstlich von Klein Wohnste als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt. Das Planänderungsgebiet nimmt nur einen sehr geringen Teil dieser Flächen ein, wobei ein Großteil durch die genehmigte Biogasanlage bereits baulich überprägt ist. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den angrenzenden Gebieten ergibt sich nicht. Die Inanspruchnahme der Fläche ist vertretbar.

Somit ist die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergie auch mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar.

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Das Planänderungsgebiet liegt nordöstlich des Ortsrandes von Klein Wohnste, östlich der Gemeindestraße „Hohe Luft“. Im überplanten Bereich befinden sich landwirtschaftliche Lagerflächen, Ackerflächen und eine Biogasanlage.
Außerhalb des Planänderungsgebietes grenzen bis auf die Wohnbebauung im Westen fast ausschließlich landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an.

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Innerhalb des Planänderungsgebietes haben die Betreiber bereits eine Biogasanlage errichtet. In der Biogasanlage wird Strom erzeugt, der in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Die Wärme, die bei der Stromerzeugung anfällt, wird derzeit nicht genutzt. Die Biogasanlage wurde auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB für eine elektrische Leistung von 500 kW genehmigt.

Um eine effektive Energiegewinnung sicherstellen zu können, soll die Biogasanlage erweitert und die elektrische Leistung erhöht werden. Zudem soll die anfallende Abwärme innerhalb des Planänderungsgebietes für eine Algenanlage genutzt werden sowie außerhalb des Planänderungsgebietes einen Teilbereich von Wohnste mit Wärme versorgen.
Die Algenproduktion erfolgt vom Frühjahr bis zum Herbst, weil die Pflanzen ausreichend Sonnenlicht benötigen. Geplant ist eine Anlage, bei der die Algen in rd. 2 m langen, schlauchähnlichen Behältern (Phytobags) gezüchtet werden, die an ca. 2,50 m hoch verlaufenden Seilen aufgehängt sind. Die Versorgung der Algen mit CO_2, Nährstoffen und Wärme erfolgt über Leitungen, die in die Behälter eingeführt sind. Für die Fütterung der Algen kann auch Gärsubstrat der Biogasanlage verwendet werden.

Die geplante Erweiterung ist von den Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr gedeckt, die die Grundlage für eine Genehmigung bis zu einer Feuerungswärmeleistung von maximal 2,0 MW und einer produzierten Gasmenge von maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr bilden. Um die Erweiterung der Biogasanlage realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Zudem dient die Bauleitplanung dazu, dem Bauherrn Planungssicherheit zu geben, denn die Entwicklungen in der Biogasnutzung schreiten schnell voran. Weitere Leistungserhöhungen bzw. eine höhere Biogasausbeute können in Zukunft wahrscheinlich auch ohne eine deutliche Vergrößerung der Biogasanlage erreicht werden, z.B. durch eine Steigerung der Effektivität der Anlagenkomponenten oder durch die Verwendung von Energiepflanzen und Substraten, die im Gärprozess mehr Biogas produzieren, oder durch Verfahren zur weiteren Nutzung von Produkten aus der Biogasherstellung, wodurch die Gasproduktion erhöht werden kann (z.B. durch Zusatz von Fermenten oder durch Methanisierung: Umwandlung von Kohlendioxyd durch Zugabe von Wasserstoff zu Methangas). Es wird eine elektrische Leistung von max. 1,5 MW angestrebt. Die Biogasanlage soll möglichst kurzfristig an diese Entwicklungen angepasst werden können.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist als planungsrechtliche Grundlage auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Bioenergie Klein Wohnste“, den die Gemeinde Wohnste im Parallelverfahren zur 42. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sittensen aufstellen wird, sollen die baulichen Möglichkeiten im Plan(änderungs)gebiet konkret geregelt werden.

Die Biogasanlage wird und soll als NAWARO-Anlage („nachwachsende-Rohstoffe-Anlage“), nach dem jetzigen Stand der Planungen basierend auf Maissilage, Zuckerrüben, Ganzpflanzensilage, Grassilage und sonstigem geeignetem Pflanzenmaterial, sowie mit Gülle und gegebenenfalls mit Festmist betrieben werden.

Für den Anbau der Rohstoffe, die in der Biogasanlage verarbeitet werden, stehen landwirtschaftliche Nutzflächen in einer Größenordnung von ca. 360 ha zur Verfügung. Diese liegen im Wesentlichen in einem Umkreis von ca. 5 km um die Biogasanlage herum. Zur besseren Darstellung werden die Anbauflächen im weiteren Verfahren in einem Plan skizziert. Daraus lassen sich dann zudem die Fahrverkehre ableiten.

Die Gemeinde Wohnste unterstützt die Erweiterung der Biogasanlage und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die erforderlichen Genehmigungen zu schaffen. Die Förderung von regenerativen Energien, u.a. die Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Die Städte und Gemeinden sind gehalten, für die Umsetzung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies ist entsprechend im § 1 Abs. 6 Ziffer 7 f BauGB und auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt. § 1 Abs. 5 BauGB regelt, dass die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Diesem Ziel dienen auch die Stromerzeugung und die Wärmeversorgung auf der Basis nachwachsender Rohstoffe.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ soll erreicht werden, dass der Nutzungszweck für diese Flächen eindeutig festgelegt ist. Biogasanlagen sind zwar auch in einem Gewerbegebiet zulässig, die Festsetzung gewerblicher Bauflächen würde aber auch andere Betriebsarten und Nutzungsmöglichkeiten zulassen, die an dieser Stelle der Gemeinde Wohnste nicht gewünscht sind.

Durch eine Eingrünung der baulichen Anlagen sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt. Zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft ist eine Eingrünung des Sondergebietes gegenüber der freien Landschaft dargestellt.

4.3 Immissionsschutz

Der bebaute Ortsrand von Klein Wohnste und somit die nächstgelegene Wohnnutzung liegt westlich direkt an dem Planänderungsgebiet. Aufgrund dieser Distanz sind schall- und geruchstechnische Untersuchungen im Änderungsbereich erforderlich. Diese werden z.Zt. erarbeitet und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Die Flächen innerhalb des Planänderungsgebietes werden teilweise ackerbaulich bewirtschaftet bzw. sind durch eine privilegierte Biogasanlage bebaut und dienen als Lagerfläche für landwirtschaftliche Rohstoffe. Umliegend wird das Planänderungsgebiet bis auf die südwestlich angrenzende Ortsrandbebauung von Klein Wohnste landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die Belange von Natur und Landschaft zu erwarten. Mit einer Eingrünung des

Planänderungsgebietes werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert.

Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Flächen für Silagelager erhöhen und die baulichen Anlagen erweitert. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgen jedoch für einen Luftaustausch, so dass leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden. Durch die Erweiterung der Anlage ergeben sich daher keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen für das Klima.

Dagegen kann die Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung dem Klimaschutz dienen. Durch die Erweiterung der Biogasanlage, die eine effektivere Nutzung der Leistungsfähigkeit der Anlage zum Ziel hat, kann die Stromerzeugung erheblich gefördert werden. Durch die Nutzung der von den Blockheizkraftwerken erzeugten Wärme zum Beheizen von Gebäuden und Räumen werden der Verbrauch fossiler Brennstoffe und der CO_2-Ausstoß vermindert. Dadurch können sich positive Auswirkungen auf das globale Klima ergeben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten im Gebiet nicht auszuschließen, jedoch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht prognostiziert. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Hinweis:
Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße nach Wiegersen und zwei Zufahrten.

Die Biogasanlage ist bereits vorhanden. Die für die Produktion der Rohstoffe genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer Größenordnung von ca. 360 ha liegen im Wesentlichen in einem Umkreis von ca. 5 km um die Biogasanlage herum. Die Anlieferung der Rohstoffe erfolgt überwiegend über Wirtschaftswege und die o.g. Gemeindeverbindungsstraße.

4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Planänderungsgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen

4.7 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Bremervörde. Für den Ersteingriff ist zusätzlich ein Löschwassertank von 100 cbm vorhanden.

Abwasserbeseitigung

Eine Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, weil verunreinigtes Wasser in der Biogasanlage verwertet wird.

Die Beseitigung des unbelasteten Oberflächenwassers erfolgt durch Ableitung in die naheliegende Ramme. Durch Rückstaumöglichkeiten in Form eines Regenwasserrückhaltebeckens nordwestlich außerhalb des Plangebietes wird das Wasser gedrosselt abgegeben und eine Überlastung des Vorfluters vermieden. Die Anträge für erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen werden zu gegebener Zeit gestellt.

Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung kann im Bedarfsfall durch die EWE Netz GmbH erfolgen.

Die *Müllbeseitigung* erfolgt, soweit erforderlich, durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Die Samtgemeinde Sittensen beabsichtigt, durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage in Wohnste vorzubereiten. An diesem Standort ist bereits eine Biogasanlage vorhanden, die als im Außenbereich privilegierte Anlage genehmigt

wurde. Der überwiegende Teil des Planänderungsgebietes wird von den Anlagenteilen der genehmigten Biogasanlage in Anspruch genommen.

Da eine verstärkte Nachfrage nach Strom und Wärmenutzung entstanden ist, soll die Leistungsfähigkeit der Biogasanlage erweitert werden. Die planungsrechtlichen Grundlagen hierfür müssen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, die Produktion regenerativer Energien zu unterstützen.

Die für die Biogasanlage vorgesehene Fläche wird zukünftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt 4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:
Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne so-

wie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.
Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmissionsbelastungen vor.

Aus dem Betrieb der geplanten Biogasanlage sind Schallimmissionen und Geruchsimmissionen zu erwarten.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:
Karte I: Arten und Lebensgemeinschaften
Die dargestellten Ackerflächen des Planänderungsgebietes sind in ihrer Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt und besitzen eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.
Karte II: Landschaftserleben (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)
Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben in Bezug auf den Teilaspekt Landschaftsbild sind eingeschränkt. Das Planänderungsgebiet liegt in einem Teilbereich mit vorherrschender Ackernutzung.
Karte III: Schutzgebiete und Schutzobjekte
Im LRP sind keine Schutzgebiete und Schutzobjekte im Planänderungsgebiet dargestellt. Westlich an das Planänderungsgebiet angrenzend befindet sich ein Gebiet, dass die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt.
Karte IV: Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft
Das Planänderungsgebiet hat allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft.

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet

5.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme

Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2012 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2011),
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLfB 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg 1981,
- Kartenserver LBEG (www.nibis.lbeg.de).

5.3.2 Bestandssituation

Schutzgüter des Naturhaushalts

Boden und Wasser

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Harsefelder Geest. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Planänderungsgebietes ist, gemäß der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000) Pseudogley-Braunerde. Die Bodenart ist Sand bis lehmiger Sand. Der Boden ist durch die vorhandenen Nutzungen bereits als beeinträchtigt einzustufen. Bis auf die ackerbaulich genutzten Bereiche ist der Boden durch die vorhandene Biogasanlage in seinen natürlichen Eigenschaften nicht mehr vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt 100 – 200 mm/a und wird wie die Gefährdung des Grundwassers als gering eingestuft. Durch die Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens und des Wasserhaushaltes, ist das Schutzgut von geringer Bedeutung.

Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet umfasst eine Ackerfläche sowie eine vorhandene Biogasanlage. In näherer Umgebung grenzen bis auf den südlichen Ortsrand von Klein Wohnste weitere landwirtschaftliche Freiflächen an.
Dahingehend sind durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen bereits Immissionsbelastungen zu erwarten. Von der anliegenden Straße sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nur im geringen Maße Schadstoffemissionen zu erwarten. Die sich in weiterer Umgebung befindenden Acker-, Grünlandflächen und Wälder dienen als Frischluftentstehungsgebiete und sorgen für einen guten Luftaustausch. Das Schutzgut Klima/Luft gilt aufgrund der Vorbelastung für den Bereich des Planänderungsgebietes insgesamt als beeinträchtigt.

Tiere und Pflanzen

Das Planänderungsgebiet liegt zum überwiegenden Teil auf einer Ackerfläche *(A). Östlich, entlang der Gemeindeverbindungsstraße, befindet sich bereits eine Biogasanlage (OKG). Diese ist durch eine Ausgleichspflanzung in Richtung Südwesten und

Südosten eingegrünt. Der südöstliche Bereich des Planänderungsgebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) genutzt.
Die umliegenden Flächen werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Südwestlich grenzt die lockere Ortsbebauung von Klein Wohnste an den überplanten Bereich. Entlang der westlich verlaufenden Gemeindestraße „Hohe Luft“ verläuft eine Baumhecke.
Die vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen stellen für Tiere und Pflanzen innerhalb des Planänderungsgebietes keinen geeigneten Lebensraum dar.

*(A) Biotoptypenkürzel nach dem Biotoptypenschlüssel für Niedersachsen (NLWKN, 2011)

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung,
W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung,
W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung.
Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

Biotoptyp	**Wertstufe**
- *Acker (AS)*	*2*
- *Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)*	*1*
- *Biogasanlage (OKG)*	*0-1*
- *Neuangelegte Feldhecke (HFN)*	*2*
- *Baumhecke (HFS)*	*3*
- *Straße/Weg (OVS)*	*1*
- *Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)*	*1-2*

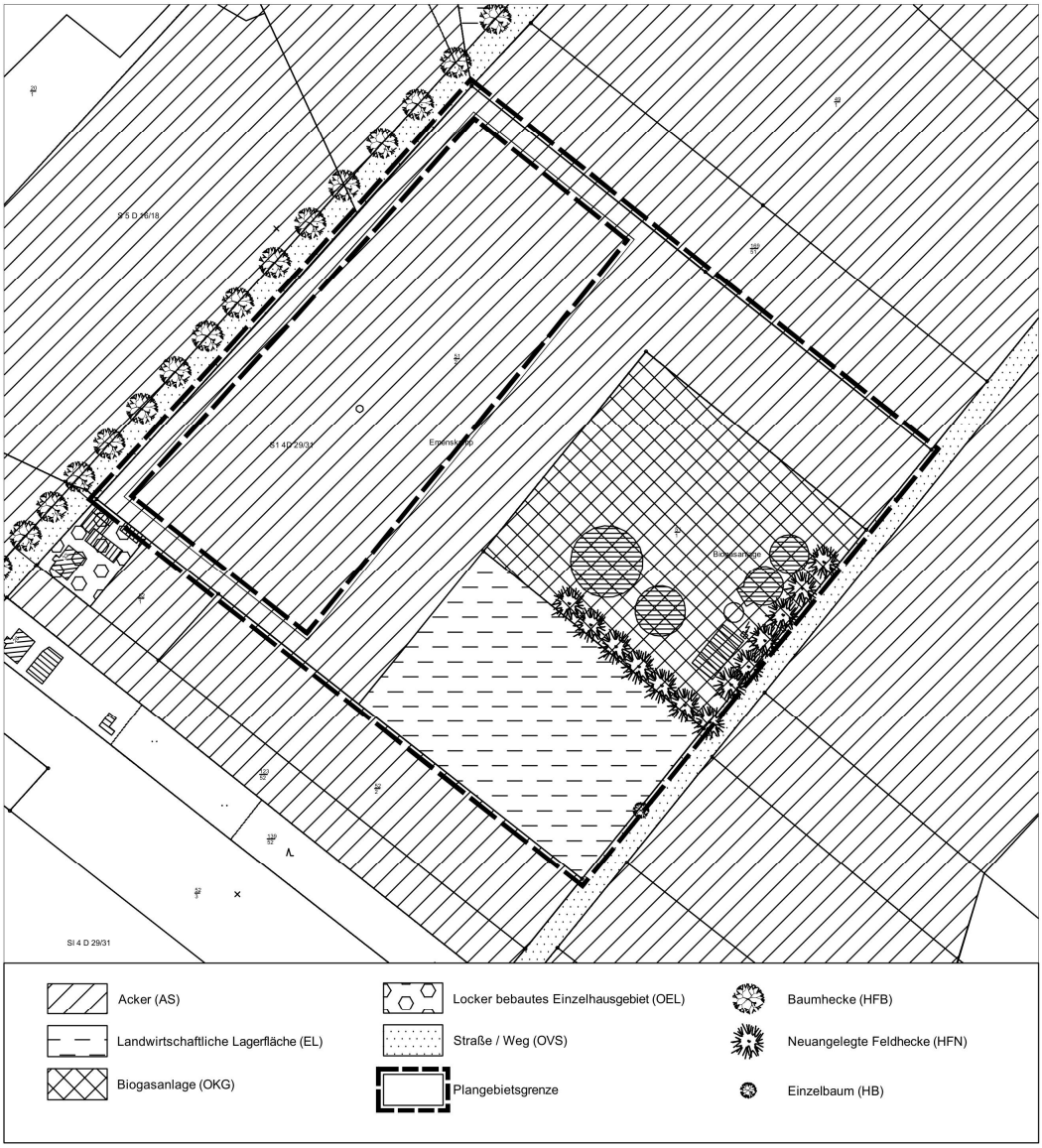

Abb. 1: Biotoptypen- und Nutzungskartierung 2012

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsanlagen sowie eine intensive Ackerlandschaft geprägt. Eine Fernwirkung entfaltet die Anlage jedoch nur im geringen Maße, da sich dichte Waldbestände in weiterer Umgebung befinden. Das Landschaftsbild ist wie nach dem Landschaftsrahmenplan einer geringen Bedeutung zuzuordnen.

Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Der bebaute Ortsrand von Klein Wohnste und somit die nächstgelegene Wohnnutzung liegt westlich direkt angrenzend des Änderungsbereiches. Das Wohnumfeld ist bereits durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den umliegenden

landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Aufgrund dieser Distanz sind schall- und geruchstechnische Untersuchungen im Änderungsbereich erforderlich. Diese werden z.Zt. erarbeitet und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Planänderungsgebiet keine Funktionen für die Naherholung dar. Die Flächen nördlich und östlich von Klein-Wohnste sind als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und z.T. für Erholung dargestellt. Das Planänderungsgebiet selbst liegt auf landwirtschaftlichen Flächen und ist bereits durch eine Biogasanlage vorgeprägt. Für die Erholungsnutzung hat die Umgebung des Planänderungsgebietes nur eine untergeordnete Funktion. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind im Planänderungsgebiet die Anlagen der vorhandenen Biogasanlage zu nennen.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Boden und Wasser

Eine Beeinträchtigung erfolgt durch weitere Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche im Planänderungsgebiet. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktionen), seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser kann zukünftig nicht mehr auf gesamter Fläche natürlich versickern. Mit einem Versickerungs- bzw. Rückhaltebecken im

Bereich des Planänderungsgebietes steht die Fläche einer Grundwasserneubildung jedoch weiterhin eingeschränkt zur Verfügung.

Klima

Für den Betrieb von NAWARO-Anlagen werden umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von luftverunreinigenden Emissionen und Gerüchen getroffen, so dass die einzelnen Anlagenbetriebsteile als Belastungsquellen ausgeschlossen oder in ihrer Relevanz für das Schutzgut Klima / Luft stark minimiert werden. Grundlage dafür sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Die Flächen des Sondergebietes „Bioenergie“ werden zum überwiegenden Teil bereits durch die baulichen Anlagen und die Verkehrsflächen der im Bau befindlichen Biogasanlage und der landwirtschaftlichen Produktionsanlage genutzt. Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Flächen für die Silagelager erhöhen und die baulichen Anlagen werden erweitert. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgen jedoch für einen Luftaustausch, so dass leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden. Durch die Erweiterung der Anlage ergeben sich daher keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere und Pflanzen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Ackers, der landwirtschaftlichen Lagerflächen sowie des teilweise bereits bebauten Planänderungsgebietes ergeben sich aufgrund seiner geringen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als Lebensraum nicht.

Artenschutz
In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote ist zunächst zu prüfen, ob im Planänderungsgebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsgebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen bzw. vorkommen können. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG ist geregelt, welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zählen.

Die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

- Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten,
- Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützten Arten,
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Tötungen nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Eine Funktion als Fortpflanzungsstätte für Offenlandbrüter ist durch die baulichen Anlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in direkter Umgebung nur eingeschränkt zu erwarten. Durch die Vorbelastungen (landwirtschaftlicher Verkehr, bauliche Anlagen und intensive Bewirtschaftung) sind mit der Ausweisung des Sondergebietes keine erheblichen Störungen von Populationen innerhalb sowie außerhalb des Planänderungsgebietes während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit zu erwarten.

Als offener artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verbleibt der Verlust der offenen landwirtschaftlichen Fläche als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Vorkommen von Brutvögeln des Offenlandes ist nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der beschriebenen Störeinflüsse ist die Fläche jedoch keiner hohen Wertigkeit zuzuordnen. Zudem bleiben im direkten Umfeld ausreichend Flächen vorhanden, die diese ökologischen Funktionen übernehmen.
Gehölzbestände sind innerhalb des Planänderungsgebietes bzw. angrenzend nur sehr vereinzelt ausgeprägt. Die Baumbestände sowie Hecken bieten sich aufgrund der vorhandenen und umliegenden Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölzbrütenden Arten nur sehr bedingt an. Eine Tötung von Tieren sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölzbrütenden Arten sind nicht zu erwarten.

Das Vorkommen streng geschützter Arten von Pflanzen und Tieren sind aufgrund der vorhandenen Störeinflüsse innerhalb des Gebietes nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert.

Landschaft

Mit der Erweiterung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen ist der Bereich jedoch bereits stark vorgeprägt. Somit ist eine Erweiterung vertretbar, da die wesentliche Beeinträchtigung bereits vorhanden ist. Mit einer Eingrünung des Planänderungsgebietes können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft innerhalb des Planänderungsgebietes gemindert und ausgeglichen werden.

5.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Wohnumfeld ist bereits heute durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und deren Emissionen vorgeprägt. Ob unzuträgliche Immissionsbelastungen auf die anliegende Wohnbebauung zu erwarten sind wird derzeit geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bezüglich der Immissionsbelastungen wird auch auf Punkt 3.4 „Immissionsschutz“ der Begründung verwiesen.

Erholung

In Anbetracht einschlägiger Vorbelastungen sowie der untergeordneten Bedeutung des Planänderungsgebietes und der näheren Umgebung für die Erholung wird die Funktion der Landschaft als Erholungsraum planungsbedingt kaum berührt. Erhebliche Einschränkungen von Erholungsfunktionen lassen sich aus der Planung nicht ableiten.

5.4.3 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.4.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	**⇒ Wirkung auf das Schutzgut**
Boden und Wasser	**Tiere und Pflanzen**
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Sonderbaufläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaft	**Mensch**
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.4.5 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Das Planänderungsgebiet wird bereits durch die vorhandene Biogasanlage genutzt. Ohne Verwirklichung der Erweiterung würden die unbebauten Teile weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

5.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine nur geringe Bedeutung besitzt,
- landwirtschaftlich geprägt ist,
- durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen bereits stark vorgeprägt ist,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt und
- nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat.

Mit einer Eingrünung, die das gesamte Planänderungsgebiet umgibt, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zukünftig deutlich gemindert.

5.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft sind Eingriffe im Sinne von § 18 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkret ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Änderungsgebietes festgelegt. Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen der genehmigten Anlage innerhalb des Planänderungsgebietes werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und entsprechend übernommen.

5.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits eine Biogasanlage an diesem Standort befindet. Damit wird einer Zersiedelung der Landschaft durch mehrere kleinere Biogasanlagen entgegen gewirkt. Für die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage ergibt sich keine sinnvolle Standortalternative, da sich zudem die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Rohstoffe für die Beschickung der Biogasanlage angebaut werden, in der Nähe dieses Standortes befinden.

5.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Angewendete Verfahren

Für die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden technische Rechenverfahren angewendet.

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben ergaben sich keine Probleme.

5.8 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen des Monitorings werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

5.9 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Sittensen beabsichtigt, durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage in Wohnste vorzubereiten. An diesem Standort ist bereits eine Biogasanlage vorhanden, die als im Außenbereich privilegierte Anlage genehmigt wurde. Da eine verstärkte Nachfrage nach Strom und Wärmenutzung entstanden ist, soll die Leistungsfähigkeit der Biogasanlage erweitert werden. Die planungsrechtlichen Grundlagen hierfür müssen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, die Produktion regenerativer Energien zu unterstützen.

Die für die Biogasanlage vorgesehene Fläche wird zukünftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Bioenergie Klein Wohnste“ der Gemeinde Wohnste aufgestellt, der die Darstellungen der 42. Flächennutzungsplanänderung konkretisiert.

Der bebaute Ortsrand von Klein Wohnste und somit die nächstgelegene Wohnnutzung liegt westlich direkt an dem Planänderungsgebiet. Aufgrund dieser Distanz sind schall- und geruchstechnische Untersuchungen im Änderungsbereich erforderlich. Diese werden z.Zt. erarbeitet und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits eine Biogasanlage an diesem Standort befindet. Damit wird einer Zersiedelung der Landschaft durch mehrere kleinere Biogasanlagen entgegen gewirkt. Für die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage ergibt sich keine sinnvolle Standortalternative, da sich zudem die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Rohstoffe für die Beschickung der Biogasanlage angebaut werden, in der Nähe dieses Standortes befinden.

Durch die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen werden wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen nicht in Anspruch genommen. Mit der Eingrünung des Planänderungsgebietes werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert und ausgeglichen. Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich zudem unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Wasser. Diese sind jedoch ausgleichbar. Ausgleichsmaßnahmen sind daher für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild erforderlich. Der Ausgleich wird im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 geregelt.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Sittensen, den 20.12.2012

gez. Tiemann
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister